

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

PAUL WICKI PERSONAL AG
gültig ab 01.07.2023

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der PAUL WICKI PERSONAL AG (nachfolgend PWP genannt) und ihren Kunden/Kundinnen (nachfolgend Kunde genannt). Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für alle von der PWP angenommenen und ausgeführten Aufträge und Vereinbarungen.

Nachfolgend sind die AGB in 3 Teile gegliedert:

- A) Leistungen, welche sich auf Personalvermittlungen & Dienstleistungen allgemeiner Art beziehen
- B) Leistungen, welche sich auf Zeit- und Temporärarbeit beziehen
- C) Übergreifende Regelungen

§ A.1 Gebührenstruktur

Leistungen von PWP werden auf Erfolgsbasis honoriert. Falls nicht ausdrücklich eine andere, schriftliche Vereinbarung getroffen wird, stellt PWP die Vermittlungsgebühr in Rechnung, nachdem ein Arbeitsvertrag zwischen Kunde und Bewerber zustande gekommen ist.

Die Vermittlungshonorar errechnet sich aus dem festgelegten Prozentsatz vom ersten Brutto-Jahresgehalt des Arbeitnehmers (auch 'Total Compensation' genannt). Bei erfolgsorientiertem Gehaltsmix gilt das erste Brutto-Jahres-Zielgehalt.

Erfolgsvergütung auf Basis Brutto Jahreszielgehalt		
von [CHF]	bis [CHF]	Honorar
1	80'000	12 %
80'001	100'000	14 %
100'001	120'000	16 %
120'001	140'000	18 %
140'001	offen	20 %

(zzgl. MWST)

Pauschalspesen jeglicher Art mit einem lohnähnlichen Charakter sind Teil der Honorarberechnung.

Bei Teilzeitangestellten erfolgt die Berechnung des Honorars basiert auf dem 100 % Bruttojahreslohn.

Die AGB bleiben für eine/n von PWP schriftlich vorgeschlagenen Bewerber/in bis zwölf Monate ab Vorschlagsdatum in Kraft.

§ A.2 Mandate

Ein Mandatsauftrag gilt grundsätzlich als exklusiv. Ab Mandatserteilung erfolgt die Rekrutierung der Kandidaten ausschliesslich über die PWP. Alle Dossiers, die in Zusammenhang mit dem Mandat stehen, ob von internen Mitarbeitenden des Auftraggebers, Kandidaten selbst oder Drittfirmen (z.B. Personaldienstleister) direkt beim Auftraggeber eingehen, müssen an die PWP weitergeleitet werden und sind gleichberechtigt in den

Rekrutierungs- und Evaluationsprozess einzubeziehen. Kommt es zu einem Arbeitsvertrag zwischen Kunde und Bewerber bzw. Vermittlung eines Kandidaten, wird das Vermittlungshonorar in jedem Fall gemäss den Geschäftsbedingungen an PWP fällig.

Eine Mandatserteilung bedarf keiner Schriftlichkeit und ist auch mündlich rechtsgültig. Alle für die Abwicklung relevanten Details werden bei Auftragsaufnahme zwischen dem Kunden und der PWP geklärt.

§ A.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Kandidaten und dem Kunden.

Das Honorar wird mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages innert 30 Tagen fällig, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ A.4 Erfolgsgarantie und Rückerstattung

Die Rückerstattung des Honorars ist in folgenden Fällen innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich, unabhängig davon, wer die Vertragsauflösung veranlasste:

- Rückerstattung von 100% des Honorars, wenn die/der vermittelte Kandidat/in die Stelle ohne Verschulden des Kunden nicht antritt.
- Rückerstattung von 50% des Honorars bei Auflösung des Arbeitsvertrags bis zum Ende des 1. Monats der vertraglich vereinbarten Probezeit.
- Rückerstattung von 25% des Honorars bei Auflösung des Arbeitsvertrags bis zum Ende des 2. Monats der vertraglich vereinbarten Probezeit.
- Rückerstattung von 10% des Honorars bei Auflösung des Arbeitsvertrags bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Probezeit.
- Sollte die Probezeit verkürzt sein, gilt die Rückzahlungspflicht pro Rate temporis (z.B. bei 1 Monat Probezeit entspricht 50% des Honorars bis 10 Wochentagen, 25% des Honorars bis 20 Wochentagen und 10% bis zum 30. Wochentag).
- Eine Vertragsauflösung wird nur als gültig anerkannt, wenn diese schriftlich erfolgt. Das Auflösungs Schreiben muss innert 48 Stunden nach Bekanntwerden PWP mittels Einschreibe-Briefs weitergeleitet werden.

Der Anspruch von PWP auf die Vergütung für die Vermittlung des Kandidaten bleibt bestehen, falls PWP auf ausdrückliches Verlangen des Kunden innerhalb 60 Tagen seit deren Mitteilung unentgeltlich und ohne Kostenfolgen für den Kunden einen geeigneten Ersatzkandidaten für die fragliche Stelle erfolgreich vermittelt.

Eine Rückerstattung besteht nicht, wenn der Kunde das Arbeitsverhältnis mit der/dem Kandidaten/in aufgrund von Organisations- oder Strukturveränderungen beendet.

§ A.5 Individuelle und allgemeine Beratungen, sowie Dienstleistungen und Coaching

Beratungsdienstleistungen aller Art werden Fallbezogen inhaltlich und preislich bedarfsgerecht definiert. Für Coachings und Beratungsdienstleistungen wird ein Stundenansatz von CHF 175 (exkl. MwSt.) verrechnet.

§ B.1 Integraler Bestandteil jedes Temporär-Einsatzvertrages

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese AGB als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so gilt die sofortige Meldepflicht. In diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.

§ B.2 Verantwortung des Einsatz-Betriebes

Unser Temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit zu sorgen und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht der Einsatz-Betrieb einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unser Temporäres Personal zur Anwendung. Besteht ein kundenseitiges Arbeits-/Überstunden-/Überzeiten-/Schichtreglement, kommt dieses zur Anwendung und steht über dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih.

§ B.3 Weisungsbefugnis

Das Temporäre Personal ist verpflichtet, die internen Vorschriften der Einsatzfirma zu respektieren. Jeder PWP-Mitarbeiter hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren gemäss unserem Rahmenarbeitsvertrag (Art. 19) und OR, Art. 321a. Der Temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen Temporäre Mitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.

§ B.4 Verantwortung zur Einhaltung der Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Temporäre Mitarbeiter soll die im Einsatzbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Die Überstunden-/Überzeit-Regelung richtet sich nach dem bestehenden Arbeitszeitreglement oder nach dem jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

§ B.5 Auswahl Personal

Der Kunde hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss PWP unverzüglich informiert werden. Sofern möglich, wird PWP innert Wochenfrist Ersatz anbieten.

§ B.6 Entschädigung exklusiv durch PWP

PWP entlohnt die Temporären Mitarbeiter gemäss den monatlichen Zeiterfassungs-/Arbeitsrapport. Der Temporäre Mitarbeiter ist nicht befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkten Abmachungen mit unserem Mitarbeiter sind unzulässig und für uns nicht verbindlich.

§ B.7 Personalübernahme

Der Kunde kann einen Temporären Mitarbeiter nur mit einer mit PWP geklärten Regelung in eine Festanstellung übernehmen. Die Übernahmebedingungen und Kostenfolgen müssen schriftlich vorgängig geregelt sein.

§ C.1 Reklamationsfrist

Reklamationen betreffend den abgerechneten Stunden von Zeit- und Temporärarbeit müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Reklamationen betreffend Rechnungen selbst (egal welche Dienstleistungen es betrifft) sind grundsätzlich innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zulässig. Alle Rechnungen sind netto innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ C.2 Anwendbares Recht

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), des schweizerischen Obligationenrechtes (OR), sowie den entsprechenden Verordnungen und Weisungen. Diese Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

§ C.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zug.